

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** - (1891)  
**Heft:** 11

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Abonnementspreis:**

für die Stadt Solothurn  
Halbjährl. fr. 8. 50.  
Vierteljährl. fr. 1. 75.

franko für die ganze  
Schweiz:

Halbjährl. fr. 4. —  
Vierteljährl. fr. 2. —

für das Ausland:  
Halbjährl. fr. 5. 80.

Schweizerische

**Kirchen-Zeitung.**

**Einrückungsgebühr:**

10 Cts. die Pettigelle oder  
deren Raum,  
(8 Pfg. für Deutschland)

Erscheint jeden Samstag  
1 Bogen stark m. monatl.  
Beilage des

„Schweiz. Papiersblattes“  
Briefe und Gelder  
franko.

**Das Verhältniß von Kirche und Staat.**

8. Der moderne Staat und die Kirchensteuer.

Die Glaubensfreiheit muß auch in der Besteuerung zur Geltung kommen. Es soll kein Bürger mehr finanziell in Anspruch genommen werden für die Befriedigung religiöser Bedürfnisse, die er nicht theilt. Art. 49 der B.-V. von 1874, Lemma 5 sagt: „Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Cultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden.“ Wir können gegen diese Bestimmung der B.-V. nichts einwenden.

So lang der Staat confessionell ist, eine Staatsreligion und Staatskirche anerkennt, so reihen sich die Ausgaben derselben in die Reihe der übrigen Staatsausgaben, wie z. B. diejenigen für die Schul- und Armenzwecke. Es geschieht damit auch Niemand Unrecht. Es ist ganz gleichgültig, ob die Cultussteuern von den Einwohnern einer confessionell ungemischten Gemeinde, oder eines confessionell ungemischten Landes gesübdert oder vereinigt mit den übrigen Gemeinde- oder Staatssteuern bezogen werden

Anderß verhält es sich, wenn in Folge der vom Staat proklamirten Glaubens- und Gewissensfreiheit eine Gemeinde oder ein Land eine Bevölkerung mit verschiedenen Confectionen oder Religionen hat. Es stellt sich hier als ein Unrecht heraus, wenn der Katholik speziell für eigentliche Cultuszwecke der protestantischen Kirche, oder aber der Protestant speziell für eigentlich katholische Cultuszwecke besteuert wird.

Es hat darum das Bundesgericht mit vollem Recht mit Rücksicht auf Art. 49 der B.-V. die Altkatholiken in Wohnhüfen von der Steuerpflicht an den Neubau der römisch-katholischen Kirche entbunden. Aber damit ist auch indirekt der Anspruch gethan, daß der Altkatholizismus und der römische Katholizismus zwei verschiedene Confectionen sind und daß die Altkatholiken durch den Austritt aus der römisch-katholischen Kirche jedes Anspruchsrecht auf die Güter dieser Kirche und die Benutzung derselben (Glockengeläut bei Beerdigungen) verloren haben.

So richtig die allegirte Bestimmung der B.-V. auch sein mag, so schwierig ist die Anwendung und Durchführung derselben in konkreten Fällen.

In Basel werden die römischen Katholiken und die Juden angehalten, für die Cultuszwecke der protestantischen und alt-

katholischen Gemeinde zu steuern, während die römisch-katholische Gemeinde, sowie die Juden ihre Cultussteuern selbst tragen. Allein da die Ausgaben für die protestantische und altkatholische Gemeinde mit den allgemeinen Staatsausgaben verbunden sind und gemeinsam mit der Staatssteuer, nicht aber speziell für eigentliche Cultuszwecke bezogen werden, so würde ein Refurs der benachtheiligten Katholiken und Juden mit Bezug auf die Worte des angeführten Artikels der B.-V. „speziell für eigentliche Cultuszwecke“ abgewiesen werden. Allein das Unrecht bleibt doch bestehen. Wenn man gerecht sein will, so sollen die Cultussteuern nicht mit der Staatssteuer vermengt werden.

Im Kanton Bern bestehen ähnliche Mißstände. Der Kanton Bern hat und bezahlt eine Universität mit einer protestantischen und altkatholischen Fakultät und setzt für Studierende der letztern Staatsstipendien aus. Den römischen Katholiken wird die vor ihnen gebaute römisch-katholische Kirche mit Gewalt entrisen, dagegen werden sie angehalten, mit der Staatssteuer, die sie entrichten, indirekte an die Professoren und Schüler der altkatholischen Fakultät und an den vom Staat besoldeten Pfarrer der altkatholischen Gemeinde zu steuern, während sie für ihre Cultusbedürfnisse selbst aufkommen müssen. Ein Refurs würde kaum zum Ziele führen, weil die Steuer für altkatholische Zwecke nicht speziell bezogen, sondern mit der allgemeinen Staatssteuer verbunden wird. Dagegen hat die altkatholische Gemeinde sämtliche Katholiken der Stadt Bern für altkatholische Cultuszwecke besteuern wollen.

Eine fernere Frage ist die: Was ist Kirchengut? Im westfälischen Frieden wurden ausdrücklich die Güter für Armen- und Schulzwecke als Kirchengut bestimmt, was auch richtig ist. Zudem nun aber der Staat im Art. 27 der B.-V. die Schule als Staatsinstitut erklärt hat, so bemächtigt er sich auch der für die katholische Schule ausgesetzten frommen Stiftungen. In Solothurn ist das katholische Schulgut kantonales Staatsgut; in Luzern der Ursuliner Schul- und Kirchenfond Eigenthum der paritätischen politischen Gemeinde. Während Art. 49 die Confectionen gegen ungerechte Besteuerung schützt, beeinträchtigt sie Art. 27 in ihren Rechten auf die frommen Stiftungen für Schulzwecke. In Vichstenstein, in vielen Gemeinden ist das katholische Schulgut in das protestantische Schulgut aufgenommen worden. Weil wir Katholiken die Minderheit sind, die Protestanten die Mehrheit, so sind wir der verlierende Theil.

Eine wichtige Frage, die sich bei dem Eigenthumsrecht auf das Kirchengut aufdrängt, ist die: Wer gehört einer Kirche oder Confession an und wer nicht? Und wer entscheidet in streitigen Fällen über diese Angehörigkeit? Diese Frage hat ihre Bedeutung gefunden bei der Bildung der altkatholischen Gemeinden.

Die Altkatholiken sagen: Wir sind die wahre katholische Kirche, die römisch-katholische Kirche ist eine abtrünnige, häretische Kirche geworden. Die katholischen Kirchengüter gehören somit uns und uns allein. Der Kanton Genf, Bern u. c. haben gefunden, daß die Altkatholiken die wahren Katholiken sind und haben das katholische Kirchengut der altkatholischen Kirche zugesprochen.

Allein die Erfahrung und die Geschichte hat diese Frage anders gelöst, als die Cultorkämpfer sie gelöst haben.

Jede Gesellschaft und jeder Verein können sagen, wer zu ihnen gehört und wer nicht. Der Verein nimmt die Mitglieder auf, stellt die Bedingungen zur Aufnahme und schließt Mitglieder aus, die sich seinen Anordnungen nicht fügen. Dieses Recht haben alle Confessionen und Kirchen und sind in diesem Recht um so freier und üben es um so ungehinderter aus, je mehr der Staat sich von der Kirche ablöst und die Religionsfreiheit proklamirt.

Es ist darum ein Unsinn, wenn der Staat einerseits die Kirchen und Confessionen frei erklärt und wenn er andererseits sagen will, wer Glied einer Kirche ist oder nicht ist und wer somit Anspruch auf die Kirchengüter habe oder nicht habe.

Nicht alle Staatsausgaben für Cultuszwecke sind eigentliche Staatsausgaben im strengen Sinne des Wortes, sie sind nicht freiwillige Geschenke an die Kirche, sondern viele oder die meisten Leistungen des Staates an die Kirche beruhen auf rechtlichen Verbindlichkeiten. Zur Zeit der Reformation ist das Kirchengut als Staatsgut erklärt worden. Der Staat hat dafür die Cultusaussgaben übernommen. Diese Last kann der confessionslose Staat nicht willkürlich von sich wälzen. In der französischen Revolution hat der Staat sämtliche Kirchengüter an sich gezogen und dafür die auch im Concordat anerkannte Verpflichtung übernommen, das Cultusbudget aus Staatsmitteln zu bestreiten. Die Verpflichtungen, welche aufgehobene katholische Stifte und Klöster gegen die ihnen incorporirten Gemeinden hatten, sind auf die Regierungen übergegangen. Wenn die Regierungen von Luzern, Solothurn, Aargau für Cultuszwecke der betreffenden Gemeinden Auslagen haben, so beruhen dieselben auf rechtlichen Verbindlichkeiten, auf ihnen, als Rechtsnachfolger aufgehobener Klöster und Stifte. Allen diesen Verpflichtungen kann sich der Staat, ohne Unrecht zu üben, nicht entziehen.

Was übrigens die Lockerung oder die gänzliche Lösung des Verbandes von Staat und Kirche betrifft, so hat dieselbe ihre Schattenseite. Wie in einer guten Ehe Gatte und Gattin Alles gemein haben, so soll auch die Verbindung zwischen Staat und Kirche dem ehelichen Verbande gleichen. Je weniger Frau und Mann mit einander gemein haben, desto mehr entfernt sich die Ehe von dem idealen Zustand derselben. So

ist es auch hier. Eine gänzliche Trennung von Staat und Kirche ist für beide verderblich.

Eine gesellschaftliche Ordnung, die von dem religiösen und sittlichen Fundamente sich ablöst, muß sich auf die Gewalt stützen. Hinwieder ist die Wirksamkeit der Kirche sehr gehemmt, wenn ihr der Staat nicht nur keine Unterstützung, sondern Hindernisse bereitet. Das äußere und innere Leben hängen auf's engste mit einander zusammen. Bürgerliche und rechtliche, sittliche und religiöse Grundsätze sind so eng mit einander verwandt, daß die Rechtsordnung auf die Moral und die Moral auf die Religion sich stützt. Was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen.

### „Der Priesterangel und dessen Abhülfe.“

(Corresp. aus dem Kanton Luzern.)

In Nr. 9 dieses Blattes rühmt unter obstehendem Titel ein Correspondent aus dem Thurgau die finanziellen Leistungen und die praktischen Resultate des dortigen Studentenpatronates in Bezug auf die Hebung des Priesterangels; er gedenkt mit schmerzlichen Gefühlen der erfolglosen Bemühungen, im Kanton Luzern ein Studentenpatronat zu gründen und glaubt den katholischen Luzerner Priestern Muth einsprechen zu sollen.

Wir anerkennen den guten Willen des Herrn K—z., können aber nicht umhin, ihm und allen, die mit unsern Verhältnissen nicht vertraut sind, einige Aufklärungen zu bieten, die zur Beurtheilung eines luzernischen Studentenpatronates von wesentlichem Belang sind. Es bestehen in verschiedenen Kantonen, so auch in Thurgau Studentenpatronate, mit dem Zweck, dem Priesterangel zu steuern und als seiner Zeit Bischof Fiala selig zur Gründung und zur Unterstützung von Studentenpatronaten aufmunterte, da war der besagte Zweck der Vater des Erlasses. Das alles hat seine Berechtigung und es sei ferne von mir, hierin etwas zu bemängeln; allein gerade nach diesem Zweckgedanken richtet sich der Werth des ganzen Institutes.

Was nun in andern Kantonen, und das muß man wissen, zur Hebung des Priesterangels gute Dienste leistet, das bewirkt im Kanton Luzern das gerade Gegentheil; dies gilt nicht nur für den Kanton Luzern, sondern, wie mir scheint, für jede gut katholische Gegend, wie z. B. auch für das Freiamt (Aargau), wo nicht einmal die Geistlichen dem bestehenden Patronate angehören. Bei uns erwartet man von einem Studentenpatronat so wenig Abhülfe für den Priesterangel, daß thatsächlich die ersten Protektoren des Patronates in der Absicht dafür arbeiten, um die Zahl der armen Studenten, die ja in ihrer Großzahl auf den geistlichen Stand reflektiren, zu vermindern.

Der Studentenbettel sei nachgerade eine Landeskalamität geworden, katholische Konvikte seien die reinsten Bettelstudentenanstalten, sagt man in der Uebertreibung. Die Beseitigung dieser Uebelstände, das ist ausgesprochenemmaßen der Zweck und die Absicht der Befürworter des Studentenpatronates. So

springt denn in die Augen, daß der Zweck eines derartigen Institutes im Kanton Luzern mit der Abhülfe für den Priester-mangel in bedenklicher Weise kollidirt. Dieser Zweckgedanke allein fordert eine völlig andere Beurtheilung der Sache in unserm Kanton und anderwärts. —

Das Patronat im Thurgau brachte in den letzten Jahren je 1400 Fr. zusammen. Im Kanton Luzern aber würden 10,000 Fr. kaum ausreichen, „daß jeder nur etwas wenig besäme.“ Würden die armen Studenten mit dieser Summe sich bescheiden müssen, so müßten wohl die halben das Studiren aufstecken, bezw. es würden die bezüglichen Lasten von kirchlichen Instituten, z. B. von der Kapuzinerschule in Stans, getragen werden müssen, was sie vielleicht lebensunfähig machen würde.

Man könnte sagen, die kantonale Geistlichkeit sollte 20,000 Fr. zusammenlegen; allein das ist leichter zu sagen als zu thun. Die Beneficien sind im Durchschnitt sehr bescheiden dotirt. „Sie sollen die Laien in Mitleidenschaft ziehen!“ Das thun wir schon für mehr als viele Zwecke. Zudem gibt der Laie in 20 Malen eher 20 Fr. als auf einmal nur 5 Fr. Es hilft da nichts zu sagen, sie sollen rechnen und den Verstand walten lassen; man muß die Leute nehmen, wie sie sind, sie bleiben bei ihrer Mode; den kollektirenden Studenten geben sie; kollektiren keine Studenten, so sind sie froh und geben nichts. Uebernimmt der Pfarrer, wie für vieles andere, auch für das Studentenpatronat die Sammlung, so bekommt er etwa was jeder einzelne Student bekommen hätte, oder wenn's wohl will, das Doppelte; jedenfalls geben die Laien nur einen geringen Theil von dem, was sie sonst im Ganzen gegeben hätten.

Wir suchen den Auswüchsen des Studentenbittels durch Regulirung der Privatkollekte zu begegnen, aber nicht durch ein Patronat, das den Priester-mangel befördern müßte. —s.

### † Hochwürden P. Beat Rohner.

(Eingesandt.)

Donnerstag den 5. März schloß sich auf dem kleinen Friedhof des ehrwürdigen Frauenklosters Seedorf, Kt. Uri, das Grab über der irdischen Hülle eines edeln und vielverdienten Priesters und Ordensmannes. Der Heimgegangene ist Hochw. Herr Beichtiger P. Beat Rohner, Capitular des Stiftes Maria-Ginsiedeln. Geboren den 12. Juni 1836 als zweitältester Sohn einer sehr achtbaren Bauernfamilie in Schneisingen, Kt. Aargau, ging Eduard, so hieß sein Taufname, zuerst in die Schule seiner Heimatgemeinde, dann in die Bezirksschule von Baden und besuchte hierauf einige Jahre die höheren Schulen von Narau und Luzern. 1854 kam er an die Klosterschule in Ginsiedeln, erhielt zwei Jahre darauf das Kleid des hl. Benedikt und legte am 22. September 1857 die feierlichen Ordensgelübde ab. Den 15. September 1861 zum Priester geweiht, feierte er am Rosenfranzsontag, den 6. Oktober, seine erste hl. Messe. Körperlich schwächlich, aber geistig sehr begabt, war P. Beat zuerst zwei Jahre, 1862—1863, als Professor an der Stiftsschule thätig, dann 1863—68 Pfarrer

von Eichen, Kt. Thurgau, worauf er mit dem wichtigen Amte eines Novizenmeisters im Kloster betraut wurde. Nebenbei war er Professor der Theologie. 1876 wurde er vom Hochwürdigsten Abt Basilius der großen Pfarrei Ginsiedeln als Pfarrer vorgelegt. Zugleich wurde er vom hohen Regierungsrath zum Kreis Schulinspektor ernannt. So segensreich der Verewigte als Pfarrer und Schulmann wirkte, so erlaubte ihm seine Gesundheit die Fortsetzung dieser Aemter nur bis 1884, wo ihm von seinen Hochw. Obern der ruhige Posten eines Beichtigers vom Kloster Fahr und 1888 derjenige vom Kloster Seedorf übertragen wurde. Trotz größerer Schonung und gemachter Kuren riß seine Krankheit, die sich als unheilbares Nierenleiden herausstellte, seine Kräfte mehr und mehr auf. Am 28. Februar verlangte unser liebe Kranke selber die hl. Sterbsakramente und, nachdem er drei Tage später noch einmal die hl. Wegzehrung empfangen hatte, verschied er eine halbe Stunde darauf, noch nicht ganz 55 Jahre alt, fromm und ergeben im Herrn.

In all' den wichtigen Aemtern, die P. Beat verwaltete, stellte er immer den ganzen Mann. Was ihn neben guten Anlagen vorzüglich auszeichnete, war eine unermüdlche Arbeitssamkeit. Diese machte es ihm möglich, neben den vielen Berufs-geschäften auch schriftstellerisch thätig zu sein. So schrieb er ein „Leben Mariä und Joseph“, die „Bibliotheca ascetica“, „Die Wunder der göttlichen Liebe im hochheiligsten Sakramente des Altares“ und Anderes.

Für Schule und Jugendbildung hatte P. Beat besondere Begabung, Liebe und Begeisterung und noch in der letzten Zeit seiner Krankheit lebte er gleichsam wieder auf, wenn er auf die liebe Jugend und Jugend-erziehung zu sprechen kam.

Damit verband er einen ächt apostolischen Seeleneifer; unermüdlch im Beichtstuhl und sehr tüchtig als Prediger, bekundete er neben den regelmäßigen Predigten und Vorträgen im Kloster diesen seinen Seeleneifer wie seine Dienstfertigkeit auch in fast zahllosen Ehrenpredigten, die er übernahm. Obgleich leidend, unterzog er sich während seines Aufenthaltes im Kloster Fahr freiwillig und ohne irgend eine Verpflichtung der mühevollen, aber höchst segensreichen Arbeit, jeden Sonn- und Festtag nach dem regelmäßigen Gottesdienste die in den protestantischen Gemeinden Weiningen, Regensdorf, Hönegg und Schlieren wohnenden katholischen Kinder um sich zu versammeln und Unterricht im Katechismus zu erteilen. Durchaus entschieden in seinen katholischen Grundsätzen, zeichnete sich P. Beat durch besondere Milde und Schonung gegenüber Andersdenkenden aus und mußte er durch diese ächte Toleranz wie seine feinen Manieren die Sympathie Aller zu gewinnen.

Für die Leiden Anderer stets voll Mitleid und Theilnahme, ließ er über seine eigenen Leiden nie ein Wort der Klage über seine Lippen kommen, trotzdem sein ganzes Leben beinahe eine fortdauernde Kette von Leiden verschiedener Art war und er sich wiederholt sehr schmerzhaften Operationen unterwerfen mußte. Diese christliche Ergebung und

Geduld verdankte der liebe Hingeschiedene wohl auch seiner kindlichen Andacht zu Maria, der lieben Muttergottes, für deren Verehrung ihm keine Mühe zu groß, kein Opfer zu schwer war.

Nun hat er ausgerungen, der edle Priester und Ordensmann und wird, wir hoffen es zuversichtlich, den Lohn seiner vielen Arbeiten und Leiden reichlich da ernten, wo wir ihn einst wieder zu finden hoffen. Sein Andenken wird im Segen bleiben.

### Bischöfliche Hirtenstimmen auf die hl. Fastenzeit.

#### 4. Aus dem Fastenmandat des Hochwürdigsten Bischofs von Sitten.

Der Hochwürdigste Bischof von Sitten, Adrianus Fardinier, behandelt in seinem Hirtenschreiben denselben Gegenstand, wie der Hochwürdigste Bischof Johannes Fidelis Battaglia von Chur, nämlich die **Erziehung der Kinder**. Auch in Ausführung und Gedankengang treffen die beiden bischöflichen Erlasse vielfach zusammen. Unser Auszug darf daher hier etwas kürzer gehalten sein.

Bischof Adrianus beleuchtet ebenfalls zunächst die hohe Wichtigkeit der Erziehung in gegenwärtiger Zeit. „Um sich von der hohen Wichtigkeit der Erziehung eine richtige Vorstellung zu bilden, genügt die Erwägung, daß von allen Uebeln, welche die häusliche, bürgerliche und religiöse Gesellschaft treffen können, keines in seinen Folgen schwerer ist, als ein schlechtes oder verfehltes Erziehungssystem. Das ist von jeher die Ansicht der weisesten Gesetzgeber und der erleuchtetsten Männer gewesen. Alle haben begriffen, daß das Glück der einzelnen Menschen, wie das der Familie und staatlichen Gesellschaft wesentlich von der Erziehung abhängt, welche die Kinder von ihren Eltern oder von denen, die Elternstelle an ihnen vertreten, erhalten. Das Aussehen der Welt würde ein vollständig anderes werden, wenn diese Erziehung ausnahmslos nach sichern, festen und reinen Grundsätzen geleitet würde.“

Eine verfehlte Erziehung hat daher auch die schlimmsten Folgen für die menschliche Gesellschaft. „Ueber nichts hört man in unsern Tagen häufiger Klagen, als über die verheerenden Uebel, welche so schwer die Wohlfahrt der Gesellschaft schädigen. Diese Klagen vernimmt man alltäglich und überall. Sie laufen darin zusammen, daß die Redlichkeit verschwinde, die Nächstenliebe erkalte, der Eigennuß und die Unsittlichkeit zunehmen, daß die Verbrechen sich mehren und die Tugend seltener werde. . . Wir sagen, daß alle diese Uebel, von denen die Menschheit so schwer heimgesucht wird, eine gemeinsame erste Ursache haben, ohne welche die übrigen untergeordneten Ursachen sofort aufhören würden, ihre bedauernswerthen Wirkungen hervorzubringen: diese erste Ursache, auf welche Ihr zurückgehen müßt, wenn Ihr dem Uebel, das Ihr beklaget, steuern wollt, ist der Mangel an religiöser Erziehung in der Familie.“

Das Kind wird den Eltern schwach und hilflos in die Arme gelegt. Und doch kann kein Wesen vermöge einer guten

Erziehung zu solcher Höhe geistiger und sittlicher Bildung gelangen, wie der Mensch. „Allerdings wird Gott Euch (den Eltern) dabei durch die Mitwirkung seiner Gnade und durch die Belehrungen seiner Diener zu Hilfe kommen, aber auch hier wird es an Euch sein, das Kind zur Benützung dieser Hilfsmittel geeignet und fähig zu machen so sehr, daß demselben ohne Euch alles Uebrige nichts fruchten würde.“ Zu den frühesten Jahren sind die Kinder nach der Anordnung der göttlichen Vorsehung auch empfänglich zur Entwicklung der guten Anlagen und Gewohnheiten. „Da, wo Ihr in ihnen noch nicht Vorurtheile zu zerstreuen, Leidenschaften zu unterdrücken, üble Gewohnheiten zu verbessern habet, werdet Ihr ihre Seele leichter bilden und zur Ausübung heiliger Pflichten gelehrt und bereitwillig machen.“

Verblendete Eltern vernachlässigen gar oft die erste Erziehung, in der Meinung, es könne diese später durch öffentliche Erziehungsanstalten nachgeholt werden. „Aber in der Regel kann die Bildung, die sie dort erhalten und die den Zweck hat, die in der Familie genossene Erziehung zu ergänzen, diese letztere nicht ersetzen. Man kann die Erziehung des Menschen mit einem im Bau begriffenen Hause vergleichen; gebracht es dem Fundamente, welches das Gebäude tragen soll, an Festigkeit, so werden die obern Theile, so schön und so gut sie auch in einander gefügt erscheinen, bald genug die Fehler im Unterbau verrathen und mit unausweichlichem Einsturz drohen.“

Diese Nachlässigkeit vieler Eltern in Betreff der wichtigen Sache der Erziehung erklärt sich aus der Unkenntniß und mangelhaften Bildung der Eltern, sowie aus dem Leichtsinne, womit sie die Ehe eingehen. „So werden dann die Kinder, welche aus solchen Ehen geboren werden, auch zuerst die unglücklichen Opfer der Sorglosigkeit ihrer Eltern, so wie sie in der Regel auch deren erste wohlverdiente Strafe sind. Anstatt dieselben zu gelehrigen und ehrfurchtsvollen Kindern, zu nützlichen Bürgern für die Gesellschaft und vor Allem zu guten Christen heranzubilden, lassen sie dieselben in der Unwissenheit über die wesentlichen Pflichten verkümmern, in allen Arten von Lastern verkommen und so zur Geißel für ihre Familien und zur Schande für die Gesellschaft werden.“

Es ist die ernste Pflicht der Eltern, ihren Kindern eine christliche Erziehung zu geben, d. h. „ihre Erziehung auf die feste Unterlage der Religion Jesu Christi, im engen Anschluß an dessen geoffenbarte Wahrheiten und Sittengesetze zu stützen.“ Allen andern Erziehungssystemen gegenüber gewähren uns die hl. Schriften die einzig richtigen und zuverlässigen Grundsätze einer wahren Erziehung; daher sollen sich die Eltern bei der Leitung der Kinder an diese Aussprüche der ewigen Wahrheit halten. Die Kinder sollen die Autorität der Eltern achten lernen, weil sich diese gründet auf die Autorität Gottes selbst. „Es wird das Gewicht Eurer Autorität in ihren Augen besonders zunehmen, wenn Ihr stets Sorge traget, deren Weisungen auf die Autorität des göttlichen Gesetzes, das Euch selbst zur Lebensregel dienen soll, zu stützen. O ja, wie ungleich bereitwilliger, hochherziger und verdienstvoller wird der Gehorsam Eurer Kinder von jenem Augenblicke an sein,

wo sie wissen, daß Euch gehorchen Gott selbst gehorchen heißt!"

Die religiöse Erziehung selbst soll darin bestehen, daß die Eltern ihre Kinder recht frühzeitig zur Erkenntniß Gottes führen und dieselben anleiten, ihm im Gebete ihre Huldigung darzubringen. „Mit der Erkenntniß der Religion müßt Ihr ihnen auch die Liebe zu derselben beibringen.“

Der Bischof von Sitten kann sein Hirten Schreiben mit folgenden tröstlichen Worten schließen: „Christliche Eltern! In richtiger Würdigung der hohen Wichtigkeit der christlichen Erziehung Eurer Kinder macht die hohe Landesregierung die lobenswertheften Anstrengungen, den Gemeinden Lehrer zu verschaffen, welche durch ihren religiösen Sinn und treuen Pflichteifer Eures Vertrauens sich würdig machen. Wir ermahnen Euch deshalb inständigst, diese hochherzigen Bestrebungen Eurer würdigen Magistraten dadurch zu fördern, daß Ihr Eure Kinder fleißig in die Schule schicket, wo sie mit der Kenntniß der Religion zugleich einen ihrem Alter und ihren Verhältnissen entsprechenden Unterricht erhalten werden.“

## Kirchen-Chronik.

**Solothurn.** Kappel. Dienstag, den 17. März, Vormittags 9 Uhr, wird der Dreißigste gehalten für Hochw. Herrn Pfarrer Johann Jäggi sel. Officium defunctorum um halb 9 Uhr.

**Freiburg.** Universität. Dem soeben erschienenen Verzeichniß der Behörden, Lehrer und Studierenden der Universität entnehmen wir folgende Angaben. Rektor der Universität: Heinrich Reinhardt. Prorektor: Franz Fostes. Dekan der theologischen Fakultät: Joachim Berthier; der juristischen, Paul Pietta; der philosophischen, Joseph Sturm. An der theologischen Fakultät lehren 8 Professoren, an der juristischen 11, an der philosophischen 16; nebst dem 3 Privatdocenten. Die Anzahl der immatrikulirten Studenten für das Wintersemester 1890 beträgt 138, wozu noch circa 50 Hörer kommen. Nach Fakultäten vertheilt sind sie folgendermaßen: 64 auf die theologische Fakultät, 46 auf die juristische und 28 auf die philosophische. Der Nationalität nach sind 104 Schweizer und 34 Ausländer. Von den Ausländern sind 4 Preußen, 3 Württemberger, 6 Badenser, 5 Bayern, 4 Oldenburger, 4 Elsäßer, 1 Oesterreicher, 2 Franzosen, 1 Italiener, 1 Russe, 2 Bulgaren und 1 Amerikaner. Von den Schweizern sind 3 Berner, 2 Luzerner, 1 Urner, 3 Schwyzer, 1 Obwaldner, 1 Nidwaldner, 2 Zuger, 25 Freiburger, 5 Solothurner, 2 Basler, 8 Aargauer, 2 Appenzeller, 2 Thurgauer, 1 Bündner, 7 Tessiner, 16 St. Galler, 2 Walliser, 1 Neuenburger.

Der Vorlesungskatalog für nächstes Semester wird in diesen Tagen erscheinen. Demselben ist eine Arbeit, dem philosophischen Gebiete angehörend, beigegeben. P. Berthier, Dekan

der theologischen Fakultät, hat in letzter Zeit eine sehr interessante Arbeit veröffentlicht über den sog. Hochschulgedanken, wie er seit beinahe 400 Jahren in der Schweiz rege war.

Für den Ausbau der einzelnen Fakultäten wird eifrig Sorge getragen. Durch die Berufung des Hrn. Nationalrathes Martin Pedrazzini für Staats- und Kirchenrecht hat die juristische Fakultät eine schätzenswerthe Kraft erhalten. Ueber eine Besetzung der Professur für deutsches Privat- und Staatsrecht, deutsche Rechts- und Verfassungsgeschichte werden jetzt Verhandlungen gepflogen.

Die Versammlung zur Bildung eines Hochschul-Vereins hat am 19. Januar im „Hotel Suisse“ in Freiburg stattgefunden. Die Statuten wurden definitiv festgesetzt und werden demnächst im Drucke erscheinen. Das Initiativkomitee wurde bis zur nächsten Generalversammlung im Juli bestätigt. Präsident des Comites ist Publizist Dr. Augustin in Bern, gegenwärtig Centralpräsident des Schweizerischen Studenten-Vereins. Das Interesse für den Hochschulverein ist auch außerhalb der Schweiz, besonders in Deutschland, schon erwacht; so hat z. B. der deutsche Reichstagsabgeordnete Dr. Porsch 500 Fr. gezeichnet.

**Rom.** Zweite Stunde im Vatican. (Corresp vom 4. März.) Seit 8 Uhr eilen Tausende von Besuchern zum Vatican und suchen sich Plätze, je nach Weisung der Bilette. (Seit 8 Tagen waren alle vergeben, keine mehr erhältlich.) Um halb 10 Uhr mehrt sich das Gedränge ringsum in allen Gassen, daß die Tramways und Chaisens nur kaum durchkommen, und die Polizei die Fortbewegung regeln muß. — Um halb 11 Uhr erscheinen die Spitzen der päpstlichen geistlichen und weltlichen Beamten und bringen dem hl. Vater im Privatzimmer ihre Glückwünsche dar. Inzwischen sammeln sich im herzoglichen Saale die Cardinäle, Bischöfe, Römischen Prälaten, die päpstlichen Civil- und Militär-Beamten und reihen sich zum feierlichen Festzuge. Die Ordnung, durch päpstliche Kammerer gehandhabt, die Verschiedenheit aller Würdenträger vom Morgen- und Abendland, die Mannigfaltigkeit und Pracht der Gewänder und Ehrenzeichen ist so wunderbar und imposant, daß sich kein erhabeneres Schaubild auf Erden denken läßt. Um 11 Uhr eröffnen sich die Thürflügel und es erscheint der hl. Vater, Leo XIII., mit Tiara und Pontifical-Gewand. Der Zug setzt sich in Bewegung zur Sixtinischen Kapelle. Der Papst, auf einem Stuhle getragen, spendet überallhin den apostolischen Segen. Man schreitet zwischen Spätkeren, von Soldaten und Offizieren offen gehalten. Eine unzählbare Menge harret hinter ihnen der ersehnten Ankunft und begrüßt alle Augenblicke mit begeisterten: Evviva's, Papa e Re! Papst und König!

Im weiten Raume der Sixtinischen Kapelle angelangt, vertheilen sich die verschiedenen Stände an ihre bestimmten Plätze und der hl. Vater betet zuerst in der Mitte und begibt sich sodann auf der Evangelienseite zum Throne, von zwei Cardinälen begleitet. Am Altar harret der Ankunfts Cardinal Paul Melchers, von den Diaconen umgeben und beginnt die

Feier des hl. Meßopfers. Unser Hochwürdigste Bischof befand sich in der Reihe der Erzbischöfe und zur Seite des ihm befreundeten Erzbischofes von Otranto, wie einst Eugenius, Mitglied der Congregation vom Kostbaren Blute. Ihr Berichterstatter fand seine Stelle vis-à-vis des hl. Vaters, dessen Andacht, Blick und hl. Handlungen seiner Aufmerksamkeit keinen Augenblick fehlten. In solch' feierlichem Momente wird man der evangelischen Versicherung eingedenk, daß im Anblick des göttlichen Angesichtes die Länge der Ewigkeit nur wie ein Augenblick erscheint. —

Bei Beginn der hl. Opfer-Feier erhob der Sixtinische Chor von oben herab den feierlichen Meßgesang, mit allen Einlagen, wie die Kirche sie vorschreibt. Die Composition muß dem Palästrina-Stil angehören und war vielstimmig. Es war ein langes und schwieriges Material zu bewältigen, es verlangte große Sicherheit und seltene Ausdauer. Die Sänger dieser Kapelle sind vom Papst angestellt und beziehen einen gewissen Gehalt. Weil solche Weihe-Anlässe nur höchst selten vorkommen, so leben sie zerstreut in ihrer Heimat, jeweilig ihrem Berufe obliegend. Wie oft der Ruf an sie ergeht, kommen sie anher, halten ihre erforderlichen Proben und bedienen den Gottesdienst mit dem Gesange. Die Urtheile der ecclianischen Blätter sind bekannt. Auf den Berichterstatter hat die polyphone Palästrina-Composition einen großen Eindruck gemacht. Während das Auge auf der geheiligten Person des Papstes ruhte, folgte das Gehör dem Wandel der Gesänge. Der Gout der Musiker ist verschieden; Stimmmaterial und Vortrag gehörten entschieden zum Stile der erhabenen Feier. Man konnte und durfte sich erhoben und erbaut fühlen.

Am Schlusse der hl. Feier ertheilte der Papst noch Allen den apostolischen Segen. Die Prozession reichte sich zur Rückkehr, wie sie anher kam und unter dem Freudenrufe „auf Glück und Leben“ verließ der greise Oberpriester segnend die Versammlung. Viele weinten, viele freuten sich des hehren Anblickes, Alle waren ergriffen und erbaut. M.

— (Corresp.) Mancher Römerpilger wird den Wigr. Wilpert kennen gelernt haben, der als Kaplan des deutschen Campo santo seit einigen Jahren sich dem Studium der altchristlichen Kunst widmet und mit liebenswürdiger Freundlichkeit gern bereit ist, besonders geistlichen Mitbrüdern als kundiger Führer durch die Katakomben zu dienen. Er scheut, als eifriger Schüler de Rossi's weder Zeit, noch Strapazen, noch große Kosten, um die Katakomben zu erforschen. Erst letzter Tage ist sein Fleiß mit neuem herrlichem Erfolge gekrönt worden. In der Katakombe des Petrus (Exorcisten) und Marcellinus (Priesters) entdeckte er ein bisher noch unerforschtes Cubiculum und fand darin mehrere christliche Wand- und Deckengemälde aus dem III. christlichen Jahrhundert, so z. B. die Verkündigung Mariä, die Geburt Christi, die Anbetung durch die drei Weisen, die Heilung des Blindgeborenen u. s. w., welche klar beweisen, daß die Katakombengemälde der Ausdruck der Glaubensüberzeugung der ersten Christen sind, und nicht bloß Nachahmungen heidnischer Epitaphien, wie die Protestanten Schulze und Hasenclever behaupten. Wer sich um Wilpert's Kampf

gegen diese Behauptungen interessirt, lese seine „Principienfragen der christlichen Archäologie“ (Freiburg, Herber). M.

**Deutschland.** Fastenhirtenbriefe der deutschen Bischöfe. Die deutschen Bischöfe haben in ihren Fastenmandaten folgende Gegenstände besprochen: Der Bischof von Münster handelt vom ewigen Gebete; der Bischof von Köln bespricht die Arbeiterfrage; der Bischof von Trier den priesterlichen Beruf; der Bischof von Breslau die religiöse Seite der socialen Frage; der Bischof von Hildesheim die Arbeit; der Bischof von Fulda die christliche Hoffnung; der Bischof von Limburg den Glauben; der Bischof von Würzburg das Bußsakrament; der Bischof von Freiburg die Frage der christlichen Orden; der Bischof von Osnabrück die verbesserungsbedürftige Lage der Arbeiter; der Bischof von Mainz die Heiligkeit der Kirche; der Bischof von Posen die Gefahren, welche durch die Socialisten dem Glauben drohen; der Bischof von Passau die Liebe Gottes und des Nächsten; der Bischof von Paderborn behandelt besondere Angelegenheiten der Diocese: Theilung der Pfarreien, Heranbildung des Clerus. Die Bischöfe von Peplin, München, Augsburg und Speyer und der Hochw. Domherr Kraus von Gnesen erörtern die sociale Frage.

— Paderborn. Samstag, den 7. März, ist Bischof Dr. Franz Caspar Drobe gestorben. Franz Caspar Drobe, geboren zu Menden am 17. Februar 1808, erhielt nach Vollendung seiner theologischen Studien am 9. August 1831 die Priesterweihe, wirkte als Hausgeistlicher in Meschede, als Kaplan zu Arnsberg und wurde 1840 Pfarrer in Rützen. 1854 wurde er Domcapitular zu Paderborn und nahm dann als Generalvicariatsrath und Synodalexaminator an der Leitung der Diocese hervorragenden Antheil. Seit dem 23. März 1881 verwaltete er das Amt eines Capitular-Vicars. Um diese Zeit zeichnete ihn die Academie zu Münster durch Verleihung der theologischen Doctorwürde aus. Den preußischen rothen Adlerorden hatte er schon früher erhalten. Am 9. August 1881 feierte er sein goldenes Priesterjubiläum. Am 20. März 1882 wurde er zum Bischof von Paderborn ernannt und am 25. Juni gleichen Jahres durch Weihbischof Dr. Freusberg unter Assistentz des Bischofs Dr. Korum und des Weihbischofs Dr. Baudri consecrirt.

## Personal-Chronik.

**Thurgau.** Am 5. März starb in Frauenfeld der Hochw. Hr. Kaplan und Deputat Jakob Moser. Er war Bürger von Berg (Thurgau) und Soßau (St. Gallen), geboren im Mai 1813. Seine Studien machte er in Kreuzlingen und Konstanz (Gymnasium), St. Gallen (Rhetorik) und Luzern (Philosophie und Theologie). 1842 wurde er in Feldkirch zum Priester geweiht. Von 1842 bis 1849 wirkte er als Pfarrer von Sulgen, von 1849 bis 1854 als Pfarrer in Heiligkreuz, nachher in Lommis. 1882 legte er die Bürde des Pfarramtes nieder und wurde als Kaplan auf die Müpplin'sche Kaplanei in Frauenfeld gewählt. Hier arbeitete er noch mit seiner letzten Kraft vom August 1882 bis Januar

1891 in der Seelsorge. Die „Thurg. W.-Ztg.“ vom 10. März sagt von ihm: „Hr. Moser war ein braver, treuer katholischer Priester, für sich und die ihm Anvertrauten, er war ein eifriger Arbeiter im Studierzimmer, auf der Kanzel und am Krankenbett und was er im Beichtstuhl war, davon weiß besonders Frauensfeld zu erzählen; er war Freund des katholischen Vereinslebens und des gesellschaftlichen Lebens, er wußte Ernst und Gemüthlichkeit zu vereinbaren, er war eine lebendige Chronik der kirchlichen und politischen Bewegungen des Landes; darum war der Verstorbene auch bei Jedermann geachtet und beliebt. R. I. P.“

## Literarisches.

**Handbuch für den katholischen Religionsunterricht in den mittleren Klassen** der Gymnasien und Realschulen. Von Dr. Arthur König, ord. Professor der Dogmatik an der Universität Breslau. Mit Approbation der hochw. erzbischöflichen, bezw. bischöflichen Ordinariate von Breslau, Freiburg, Fulda, St. Gallen, Hildesheim, Münster, Olmütz, Prag, Sitten und Speier. Fünfte Auflage. (Erstes bis dreizehntes Tausend.) Freiburg i. B. Herder'sche Verlagshandlung. 1890. XV u. 307 S. Brosch. M. 2. 50. Geb. M. 2. 90. Der Inhalt ist ein sehr reichhaltiger: 1. Die göttliche Offenbarung. 2. Die katholische Glaubenslehre. 3. Die katholische Sittenlehre. 4. Kurzer Abriss der Kirchengeschichte. In der Darstellungsform hält das „Handbuch“ die Mitte zwischen der katechismusartigen Behandlung des Lehrstoffes in den untern und der mehr systematisch-wissenschaftlichen in den obern Klassen der höhern Schulen. Besondere Rücksicht wird auch auf das Kirchenjahr und die kirchliche Liturgie genommen.

**Timotheus. Briefe an einen jungen Theologen.** Von Dr. Franz Hettinger. Mit Approbation des Hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Freiburg i. B. Herder'sche Verlagshandlung. 1890. XVI u. 549 S. M. 4. Dieses letzte Werk des sel. Hettinger wurde erst nach seinem am 26. Januar 1890 erfolgten Tode von Dr. J. B. Stamminger herausgegeben. „Die „Briefe an einen jungen Theologen“ bieten“, wie der Herausgeber sagt, „eine Hodegetik der wissenschaftlichen und ascetischen Bildung des Priesters von den ersten Anfängen bis zu deren Vollendung, aber in freier, ungezwungener Form.“ In der einfachen und herzlichen Form von Briefen an einen jüngern Freund bespricht Hettinger den Priesterberuf, die Vorbildung, das philosophische und theologische Studium, das Seminar, die einzelnen theologischen Disciplinen. Es ist dieses Werk für jeden Priester insbesondere ein ganz vorzüglich geeignetes Mittel sowohl zur eigenen theologischen Fortbildung, als auch zur sittlichen Erhebung und Stärkung.

**Deutscher Hausjahz in Wort und Bild.** Regensburg. Pustet. Heftausgabe jährlich 18 Hefte à 40 Pf. 6., 7. und 8. Heft. Sehr reichhaltiger Inhalt. Spannende Erzählungen und Romane, Geschichtliches, Biographien, Naturge-

schichtliches, Unterhaltendes. Illustrationen gut ausgewählt und ächt künstlerisch gehalten.

**Wissenschaftliches Leben.** (Eingef.) Nicht ohne Erstaunen: Lesen wir im Literarischen Handweiser Nr. 521, Sp. 91, daß das neugegründete „Centralorgan der katholischen Geistlichkeit Bayerns“ beim Erscheinen des zweiten Monatsheftes bereits 400 virtuelle Mitarbeiter und 3200 Abnehmer aufweist. Ein neuer Beweis, daß nur viribus unitis ein solcher Erfolg zu erreichen sei. „Es ist das“, wie der Liter. Handweiser ganz treffend bemerkt, „ein Erfolg, welcher dem bayrischen Klerus zu hoher Ehre gereicht.“ Auch andere Länder, andere Diöcesen, die nicht gar zu ferne abliegen, haben ähnliche Unternehmungen. Wäre es da nicht an der Zeit, daß auch der Klerus dieser Länder, dieser Diöcesen, dem schönen und erhabenen Beispiele folgend, endlich einmal sich aufraffen würde aus dem Phlegma, um viribus unitis auch sich dieses Lob zu verdienen. Wahrhaftig, da gilt das Wort der Schrift: „Gehe hin und thue desgleichen.“

## Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1891.

	Fr.	Gt.
Uebertrag laut Nr. 6:	1527	45
Aus der Pfarrei Zurzach	21	—
Vom Pius-Verein Weggis	10	—
Aus der Pfarrei Egerkingen	10	—
„ „ „ Mösli	30	—
„ „ „ Klingnau, Kirchenopfer	50	—
„ „ „ Flume	51	—
„ „ „ Gossau, 1. Sendung	100	—
Vom Pius-Verein Wittnau	10	—
Aus der Pfarrei Buttisholz	100	—
„ „ „ Oberbüren	46	70
„ „ „ Züberwangen	18	—
„ „ „ Thal	27	—
„ „ „ Tübach	25	—
„ „ „ St. Peterzell	9	—
„ „ „ Oberhelfenswil	13	—
„ „ „ Niederglatt	100	—
Von Ungenannt in St. Gallen	5	—
Vom Pius-Verein Eggersriet	15	—
Von Ungenannt in Basel	200	—
Aus der Pfarrei Escholzmatt	27	—
Von dem Pius-Verein Sarmenstorf-Nezwill	10	—
	2405	15

b. Außerordentliche Beiträge pro 1891.  
(früher Missionsfond.)

Uebertrag laut Nr. 6:	4200	—
Vergabung von Ungenannt in Solothurn	500	—
Legat von Hrn. Großrath Melchior Brugger sel. in Richensee (mit Vorbehalt)	500	—
Legat von Ungenannt in Luzern	100	—
„ „ J. sel. Klosterknecht in Magdenau	30	—
„ „ A. Dr. Niedener sel. in Eggersriet	100	—
Vergabung von Ungenannt durch Sr. Gnaden Hochw. Hrn. Bischof Augustin Egger in St. Gallen	500	—
Legat von Hochw. Hrn. Melchior Schürch sel., Pfarrer in der Kleinstadt in Luzern	100	—
	6030	—

Der Kassier der Inländischen Mission:  
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Ein neues Gebetbuch für Erstcommunicanten  
erscheint im Verlage von Benziger & Co. in Einsiedeln.



## Brod der Engel.

### Preise gebunden:

- No. 121. Imitation-Leder-Papier, geprägt und vergoldet, Goldschnitt Fr. 1. 40  
No. 305. Englische Leinwand, mit Relief-pressung, Goldbunette, Feingoldschnitt Fr. 1. 20  
No. 405 Schwarz Leder, hagrirt, mit Blindpressung, Goldtitel, Feingoldschnitt Fr. 1. 50  
No. 559. Unecht Kalbleder, dunkelfarbig, weich, mit Bignette, Feingoldschnitt Fr. 2. 75  
Nr. 872. Imitation-Elsenbein mit Wein-Mittelstück, Feingoldschnitt Fr. 2. 75

Vollständiges Gebetbuch

für  
Katholiken aller Stände  
besonders für  
Erstcommunicanten.

Von P. Bonaventura Hammer, O. S. F.  
Mit bischöflicher Approbation.

Mit Chromo-Ziertitel und 1 Stahlstich.  
480 Seiten. Format V. 108×66 mm.

Ein außerordentlich reichhaltiges Andachtsbuch aus berufenster Feder. Dasselbe ist nicht nur als ein vortreffliches Geschenk für Erst-Communicanten verwendbar, sondern zugleich vermöge seines mannigfaltigen, höchst gebienden Inhalts geeignet, noch manche Jahre nach dem Tage der ersten heiligen Communion als vollständiges Gebetbuch für die kirchliche und häusliche Andacht zu dienen, und wird auch Erwachsenen die besten Dienste leisten. Besonders sei aufmerksam gemacht auf die den einzelnen Andachten vorausgeschickten kurzen, praktischen Unterrichte.

### Kurze Inhalts-Angabe.

Die nothwendigsten Gebete und Lehrstücke, 2 Morgenandachten, 2 Abendandachten, 6 (resp. 7) Meßandachten, u. A. Hausmesse, Vesper-, 2 Beicht-, 2 Communion-Andachten, Andachten zum heiligsten Sakrament, zum hl. Herzen Jesu, zum Leiden Christi, zu Maria, zu den Heiligen, Für bitten, Andachten für Kranke und Sterbende, für die Abgestorbenen, viele Ablassgebete u. c.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen. 15<sup>o</sup>

In unserm Verlage ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes zu beziehen: 20<sup>o</sup>

**Theologia moralis per modum conferentiarum,** auctore clar. P. Benj. Elbel, O. S. F. Novis curis edidit P. Irenaeus Bierbaum, O. S. F. Provinciae Saxoniae S. Crucis Lector Jubilatus. Cum approbatione Superiorum.

Dieses berühmte Werk behandelt die allgemeine und spezielle Moraltheologie, und besteht aus zehn Theilen, von welchen die drei ersten bereits erschienen sind.

Theil I: De actibus humanis, conscientia legibus atque peccatis, umfasst in gr. 8<sup>o</sup> VI und 254 Seiten und kostet Fr. 3.

„ II: De fide, spe, charitate et religione. 258 Seiten, Fr. 3.

„ III: De secundo, tertio et quarto praecepto decalogi atque de tribus prioribus praeceptis Ecclesiae. 240 Seiten, Fr. 3.

Das ganze Werk wird etwa 26. 70 bis Fr. 33. 35 kosten.

Als ein sehr zeitgemäßes Unternehmen muss es bezeichnet werden, das klassische Moralwerk Elbels wieder ans Tageslicht zu ziehen. Elbel († 4. Juni 1756), dessen Werke der hl. Alfons fleissig benutzt hat, den u. a. Gury und Lehmkuhl unter die hervorragendsten Moralisten stellen, steht gewissermassen auf der Grenzscheide alter und neuer Zeit, hält aber an den Prinzipien der alten Auctoren unentwegt fest, ganz unberührt von dem später verbreiteten jansenistischen Gifte. Was dessen Werk besonders werthvoll für die Praxis macht, ist der Umstand, dass die Prinzipien jedesmal an einzelnen Casus morales erläutert und zur Anwendung gebracht werden, wodurch es sich vorzüglich für den Gebrauch der Beichtväter eignet. Bei einigen Casus-Lösungen musste der Herausgeber auf Grund neuerer Entscheidungen des Apostolischen Stuhles von dem ursprünglichen Texte abgehen, im übrigen aber ist derselbe möglichst unverändert beibehalten. Der Name des Herausgebers, der sich des Rufes eines tüchtigen Gelehrten erfreut, bürgt für gediegene Ausföhrung des neuen Unternehmens. Die Ausstattung ist vorzüglich, der Preis billig bemessen. („Anzeiger für die katholische Geistlichkeit Deutschlands“, Nr. 23, 1890.)

Paderborn.

Bonifacius-Druckerei.

## Taufregister, Eheregister, Sterberegister

mit oder ohne Einband sind stets vorrätzig in der Buchdruckerei

Burhard & Frölicher, Solothurn.

Druck und Expedition von Burhard & Frölicher in Solothurn.

Im Verlage von Burhard & Frölicher in Solothurn ist zu haben:  
Katholischer Morgenandachtsdienst am Charfreitag.

Deutsch und lateinisch herausgegeben

von

Ch. Z. Bergher.

Mit Approbation des Hochwürdigsten Bischofs von Basel.

Preis per Exemplar 25 Cts.

Bei Einfindung von 30 Cts. in Briefmarken wird das Gesächsen franco versandt.

Unübertreffliches 94<sup>10</sup>  
Mittel gegen Gliedsucht  
und äußere Verkältung

von Balzh. Amstalden in Sarnen.

Dieses allbewährte Heilmittel erfreut sich einer stets wachsenden Beliebtheit und ist nun auch in folgenden Depot vorrätzig:  
Suidter'sche Apotheke in Luzern,  
Stuzer, Apotheker in Schwyz,  
Kännel-Christen, Apotheker in Stans,  
Schiefle u. Forster, Apotheker in Solothurn,  
Lobel, Apotheker, Herisau,  
Schlaepfer, Apotheker, Brieg u. Bisp.  
Preis einer Dosis 1 Fr. 50. Für ein verbreitetes lange angestandenes Leiden ist eine Doppel-dosis à 3 Fr. erforderlich.  
Tausende ächter Zeugnisse von Geheilten des In- und Auslandes können bei Unterzeichnetem auf Wunsch eingesehen werden.

Der Verfertiger und Versender  
B. Amstalden, Sarnen, Obwalden.

## Der Praktische Gartenfreund

in Monatsheften, jährlich Fr. 2. —

behandelt die Kultur der Blumen im Zimmer u. Garten, den Gemüse- und Obstbau, sowie d. Behandlung u. Pflege unserer Sing- und Ziervögel, gleich empfehlenswerth für Städter u. Landleute. Prospekt u. Probenummer gratis durch Buchdruckerei Schröter & Meyer in Zürich.